

Gemeinde Torgelow am See

Beschlussvorlage

10/2025/04

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Torgelow am See - Straßenreinigungssatzung-

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 10.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Torgelow am See (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Torgelow am See (Entscheidung)	24.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Torgelow am See – Straßenreinigungssatzung - in der neuen Fassung. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Torgelow am See vom 11.12.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sachverhalt

Gegen die aktuelle Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Torgelow am See - Straßenreinigungssatzung - besteht laut Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises in folgenden Punkten rechtliches Bedenken:

Gemäß § 3 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung haben Reinigungspflichtige an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen die in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Straßenteile zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Festlegung eines bestimmten Tages für die Erfüllung der Reinigungspflichten stellt sich als unverhältnismäßig dar. Es bestehen keine sachlichen Gründe dafür, einen genauen Zeitpunkt für die Erfüllung der Reinigungspflicht vorzugeben. Zudem widerspricht die Festlegung eines genauen Wochentages der Gewährleistung von Verkehrssicherheit und Hygiene, da der Reinigungspflichtige im tatsächlichen Bedarfsfall an einem anderen als dem festgelegten Wochentag aufgrund der Satzung nicht verpflichtet wäre, seiner Reinigungspflicht nachzukommen. Er könnte auf den in der Satzung festgelegten Tag verweisen, und wäre erst dann rechtlich verpflichtet zu reinigen. Außerdem könnten erst bei Verstößen ordnungsrechtlich durchgesetzt bzw. geahndet werden. Um eine Verkehrssicherheit und Hygiene sicherzustellen, wäre vielmehr eine Regelung angebracht, die eine Reinigungspflicht bei Bedarf vorsieht, da nur so der dynamischen Entwicklung der Witterungsverhältnisse Rechnung getragen würde. Darüber hinaus ist die Festlegung einer wöchentlichen Reinigungspflicht unverhältnismäßig, da sie die Reinigungspflichtigen ohne sachlichen Grund überobligatorisch belastet. Die Reinigungshäufigkeit kann in einer Straßenreinigungssatzung nicht willkürlich festgelegt werden, die Festlegung muss vielmehr mit dem durch das Satzungswerk insgesamt verfolgten Zweck in Einklang stehen. (OVG Schleswig Urt. v. 27.6.2000 – 4 K 2/00, BeckRS 2000, 11751). Diesen Anforderungen wird die in § 3 der Satzung getroffene Regelung nicht gerecht. Bei normalen Witterungsverhältnissen ist eine wöchentliche Reinigung zur Aufrechterhaltung von Verkehrssicherheit und Hygiene nicht erforderlich. Den jahreszeitlich

bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub o.ä. kann aber durch eine Regelung begegnet werden, die die Reinigungshäufigkeit am Bedarf orientiert.

Nach § 3 Satz 2 sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Die Übertragung dieser Pflichten auf die Anlieger steht unter dem strikten Vorbehalt der Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht. Die Reinigung von dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüssen wäre unzumutbar und unzulässig.

Nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung sind Glatteis und Schnee bis 8:00 Uhr des Folgetages zu beseitigen.

Laut einer Entscheidung des Landgerichtes Oldenburg (LG Oldenburg, DAR 2002 S. 128) braucht erst mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs gestreut werden. An Sonn- und Feiertagen ist dies nicht vor 9:00 Uhr. Eine zeitliche Unterscheidung zwischen Werktagen und Sonn- und Feiertagen ist daher in der Satzung erforderlich.

Das Straßenverzeichnis ist zu kürzen. Die Straße "Schloss" - Nr. 7 des Straßenverzeichnisses ist eine Privatstraße. Hier hat der Eigentümer selbst die Verantwortung über die Straßenreinigung und den Winterdienst zu übernehmen.

Die bestehende Satzung wurde dahingehend überarbeitet und ein neuer Entwurf wurde erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☐	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☐	Ja, PSK _____
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand
	☐	außerplanmäßige /	☐	EH
			☐	überplanmäßige Auszahlung
			☐	FH

Anlage/n

1	SATZUNG über die Straßenreinigung Torgelow am See - Straßenreinigungssatzung- STAND 02-25 (öffentlich)
2	Synopse zur Straßenreinigungssatzung Torgelow am See (öffentlich)

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Torgelow am See

- Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. März 2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Torgelow am See. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern von Grundstücken übertragen.
Die Anlage 1 -Straßenverzeichnis der Gemeinde Torgelow am See - ist Bestandteil dieser Satzung.
Insbesondere sind folgende Straßenteile zu reinigen:
 1. die Geh- und Radwege
 2. die begehbaren Seitenstreifen
 3. die Fußgängerstraße
 4. die Rinnsteine
 5. die Hälfte der Fahrbahn
 6. die Böschungen und Stützmauern
 7. die Rabatten und Baumscheiben
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich erfüllen zu können, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 (Anlage 1) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 4

Übertragung zur Verpflichtung der Schnee- und Glatteisbeseitigung

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile auf der Grundlage des § 2 übertragen:
1. die Geh- und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 2. die begehbaren Seitenstreifen,
 3. die Fußgängerstraßen.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (keine Asche oder Salze). Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu entfernen.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, Mietverhältnis und Nutzungsrecht, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einer Böschung, einen Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße und Grundstück nach § 2 StrWG M-V weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Torgelow am See vom 11.12.2006 außer Kraft.

Torgelow am See, 24.März 2025

Metz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Straßenverzeichnis der Gemeinde Torgelow am See gemäß § 2 Abs. 1

1	Ortsteil	Torgelow am See	Am Seeufer
2			Backofenstraße
3			Dorfstraße
4			Eichenallee
5			Hofstraße
6			Lindenallee
7	Ortsteil	Meierei	Meierei
8	Ortsteil	Schmachthagen	Schmachthagen

Synopse zur
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Torgelow am See
- Straßenreinigungssatzung -

ALT	NEU
Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. November 2006 nachfolgende Satzung erlassen: § 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Torgelow am See. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern von Grundstücken übertragen. Die Anlage 1 -Straßenverzeichnis der Gemeinde Torgelow am See - ist Bestandteil dieser Satzung.	Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. März 2025 nachfolgende Satzung erlassen: § 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Torgelow am See. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern von Grundstücken übertragen. Die Anlage 1 -Straßenverzeichnis der Gemeinde Torgelow am See - ist Bestandteil dieser

Insbesondere sind folgende Straßenteile zu reinigen:

1. die Geh- und Radwege
2. die begehbaren Seitenstreifen
3. die Fußgängerstraße
4. die Rinnsteine
5. die Hälfte der Fahrbahn
6. die Böschungen und Stützmauern
7. die Rabatten und Baumscheiben

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich erfüllen zu können, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die zu reinigen Straßenteile, wie sie im § 2 (Anlage 1) festgelegt sind, sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 19:00 Uhr und 1. Oktober bis 31. März bis 17:00 Uhr zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Satzung.

Insbesondere sind folgende Straßenteile zu reinigen:

1. die Geh- und Radwege
2. die begehbaren Seitenstreifen
3. die Fußgängerstraße
4. die Rinnsteine
5. die Hälfte der Fahrbahn
6. die Böschungen und Stützmauern
7. die Rabatten und Baumscheiben

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich erfüllen zu können, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 (Anlage 1) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 4 Übertragung zur Verpflichtung der Schnee- und Glatteisbeseitigung (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile auf der Grundlage des § 2 übertragen 1. die Geh- und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind, 2. die begehbaren Seitenstreifen, 3. die Fußgängerstraßen. (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (keine Asche oder Salze). Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. (3) Schnee ist unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages. (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die	§ 4 Übertragung zur Verpflichtung der Schnee- und Glatteisbeseitigung (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile auf der Grundlage des § 2 übertragen: 1. die Geh- und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind, 2. die begehbaren Seitenstreifen, 3. die Fußgängerstraßen. (2) Die Gehwege sind bei Glatteis in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (keine Asche oder Salze). Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. (3) Schnee ist unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu entfernen. (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die
---	---

Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, Mietverhältnis und Nutzungsrecht, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einer Böschung, einen Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Torgelow am See vom 29.02.1996 außer Kraft.

Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, Mietverhältnis und Nutzungsrecht, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einer Böschung, einen Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße und Grundstück nach § 2 StrWG M-V weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow am See, 11.12.2006

gez. Kucklick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Straßenverzeichnis der Gemeinde Torgelow am See gemäß § 2 Abs. 1

1	Ortsteil	Torgelow am See	Am Seeufer
2			Backofenstraße
3			Dorfstraße
4			Eichenallee
5			Hofstraße
6			Lindenallee
7			Schloss
8	Ortsteil	Meierei	Meierei
9	Ortsteil	Schmachthagen	Schmachthagen

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Torgelow am See vom **11.12.2006** außer Kraft.

Torgelow am See, **24. März 2025**

Metz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Straßenverzeichnis der Gemeinde Torgelow am See gemäß § 2 Abs. 1

1	Ortsteil	Torgelow am See	Am Seeufer
2			Backofenstraße
3			Dorfstraße
4			Eichenallee
5			Hofstraße
6			Lindenallee
7			Schloss
7	Ortsteil	Meierei	Meierei
8	Ortsteil	Schmachthagen	Schmachthagen